

# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 16/18

Mobilitätsagentur Wien GmbH,

Prüfung der Förderung von

Transportfahrrädern

StRH III - 16/18 Seite 2 von 26

#### **KURZFASSUNG**

Die Stadt Wien förderte im Jahr 2017 insgesamt 322 Transport- bzw. Grätzlfahrräder im Gesamtausmaß von 300.000,-- EUR.

Die Mobilitätsagentur Wien GmbH administrierte und genehmigte die Förderungsanträge aufgrund einer Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 28. Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgte auf Anordnung der Magistratsabteilung 28 aus dem Budget der Stadt Wien.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die einzelnen Förderungen nach einem festgelegten Arbeitsablauf bearbeitet wurden, wobei positiv anzumerken war, dass in allen Fällen das Vieraugenprinzip durchgehend eingehalten wurde. Die stichprobeweise Einschau zeigte, dass die Förderungskriterien mit lediglich einer Ausnahme zur Gänze eingehalten wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien sah Verbesserungspotenzial beim Besitznachweis des Förderungsgegenstandes und bei der Überprüfung der Behaltepflicht.

StRH III - 16/18 Seite 3 von 26

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern durch die Mobilitätsagentur Wien GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	8
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	8
2. Mobilitätsagentur Wien GmbH	8
2.1 Wiener Regierungsübereinkommen des Jahres 2010	8
2.2 Wiener Regierungsübereinkommen des Jahres 2015	9
3. Höhe der Förderungsmittel	9
3.1 Ursprüngliche Förderungsmittel	9
3.2 Erhöhung der Förderungsmittel	10
4. Förderungskriterien für Transport- bzw. Grätzlfahrräder	11
4.1 Begriffsbestimmungen	12
4.2 Gegenstand der Förderung	12
4.3 Förderungswürdige Personen bzw. Unternehmen	12
4.4 Höhe der Förderung	12
4.5 Verfahrensablauf	13
4.6 Weitere Förderungskriterien	13
4.7 Zusätzliche Förderungskriterien für Transportfahrräder bei Unternehmen	14
5. Informationen über Förderungsmöglichkeit	15

StRH III - 16/18 Seite 4 von 26

5.1 Information über Förderungsmöglichkeit von Transportfahrrädern	.15
5.2 Information über Förderungsmöglichkeit von Grätzlfahrrädern	.16
6. Arbeitsablauf bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen	. 17
6.1 Allgemeines	. 17
6.2 Einreichung eines Förderungsantrages	.18
6.3 Bearbeitung eines Förderungsantrages	.19
6.4 Genehmigung oder Ablehnung von Förderungsanträgen	20
6.5 Kommunikation mit den Förderungswerbenden	20
6.6 Auszahlung von Förderungen	20
6.7 Stichprobenartige Prüfung der Behaltepflicht	. 21
7. Prüfungsunterlagen zu einzelnen Förderungsakten	22
7.1 Förderungsakten in ELAK	22
7.2 Auszahlungsanordnungen und gebuchte Beträge	22
7.3 Abgleichen von Daten	22
8. Stichproben	24
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	25
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbildung 1: Transportfahrräder	15

# **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs	Absatz
bzw	beziehungsweise
ELAK	Elektronischer Akt
F-Mail	Flektronische Post

StRH III - 16/18 Seite 5 von 26

EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSK	Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Ver-
	kehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürger-
	Innenbeteiligung
html	Hyper Text Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IPRG	Internationales Privatrecht-Gesetz
kg	Kilogramm
km/h	Kilometer pro Stunde
lt	laut
Nr	Nummer
Pr.Z	Protokollzahl
S	siehe
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a	unter anderem
u.dgl	und dergleichen
www	World Wide Web
z.B	zum Beispiel

# **GLOSSAR**

# Transportfahrrad

Ein Transportfahrrad, auch Lastenfahrrad genannt, ist ein Fahrrad, das dem Transport von großen, schweren Gegenständen oder Lasten bzw. Personen dient und einoder mehrspurig ausgeführt sein kann.

StRH III - 16/18 Seite 6 von 26

# Grätzlfahrrad

Transportfahrrad im Besitz von Unternehmen und Vereinen, welches von diesen kostenlos an Wienerinnen bzw. Wiener verliehen wird.

StRH III - 16/18 Seite 7 von 26

## **PRÜFUNGSERGEBNIS**

# 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

#### 1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich war die Abwicklung der Transport- bzw. Grätzlfahrradförderung durch die Mobilitätsagentur Wien GmbH. Diese war von der Magistratsabteilung 28 mit der Bearbeitung der Förderungsanträge einschließlich deren Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung betraut. Die Auszahlung der Förderungen erfolgte durch die Magistratsabteilung 6 auf Anordnung der Magistratsabteilung 28.

Im Fokus der Prüfungshandlungen standen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Mobilitätsagentur Wien GmbH bei der Abwicklung dieser Förderungen sowie die Auszahlung der Förderungen im genehmigten Umfang.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Überprüfung der gesamten Gebarung der Mobilitätsagentur Wien GmbH außerhalb des genannten Projektes sowie die bei der Mobilitätsagentur Wien GmbH entstandenen Kosten für die Förderungsabwicklung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im letzten Quartal des Jahres 2018 bzw. im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der ersten Septemberwoche 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Oktober 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2017, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

StRH III - 16/18 Seite 8 von 26

## 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Belegprüfungen und Fragestellungen an die Mobilitätsagentur Wien GmbH. Ferner wurde Einsicht in die ELAK Daten der Mobilitätsagentur Wien GmbH, in die Auszahlungsanordnungen der Magistratsabteilung 28 sowie in die Buchungsliste der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 genommen.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

#### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Mobilitätsagentur Wien GmbH festgeschrieben.

#### 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## 2. Mobilitätsagentur Wien GmbH

#### 2.1 Wiener Regierungsübereinkommen des Jahres 2010

Im Wiener Regierungsübereinkommen des Jahres 2010 wurde u.a. für den Bereich Stadtentwicklung und Verkehr vereinbart, den Radverkehr besonders zu fördern und im Jahr 2015 einen Radverkehrsanteil von 10 % anzustreben. Diese Vereinbarung im Wiener Regierungsübereinkommen führte zu der Gründung der Radfahragentur Wien GmbH.

Der Stadtsenat genehmigte mit Beschluss vom 18. Oktober 2011, Pr.Z. 03781-2011/0001-GSK, die Gründung der zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien stehenden Radfahragentur Wien GmbH durch die Magistratsabteilung 28 mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR.

StRH III - 16/18 Seite 9 von 26

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2012, Pr.Z. 01818-2012/0001-GSK, wurde die Magistratsabteilung 28 ermächtigt, einen Vertrag über die Leistungen mit der Radfahragentur Wien GmbH für die Jahre 2012 bis 2015 abzuschließen.

Der Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung genehmigte mit Beschluss vom 28. November 2012, Pr.Z. 03976-2012/0001-GSK, die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um die Thematik des Fußverkehrs mit gleichzeitiger Umbenennung in Mobilitätsagentur Wien GmbH.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. März 2015, Pr.Z. 00449-2015/0001-GSK wurde die Magistratsabteilung 28 ermächtigt, einen Vertrag über die Leistungen mit der Mobilitätsagentur Wien GmbH für die Jahre 2016 bis 2020 abzuschließen.

## 2.2 Wiener Regierungsübereinkommen des Jahres 2015

Im Wiener Regierungsübereinkommen des Jahres 2015 war die Attraktivierung des Fuß- und Radverkehrs für eine zukunftsorientierte städtische Mobilitätspolitik und der damit verbundenen Zielerreichung ein zentrales Thema, u.a. wurde die Förderung von Transportfahrrädern vereinbart.

Erstmalig fand eine Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern im Jahr 2017 statt.

#### 3. Höhe der Förderungsmittel

#### 3.1 Ursprüngliche Förderungsmittel

Die Magistratsabteilung 28 stellte am 11. Jänner 2017 an den Wiener Gemeinderat einen Antrag zur Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern. Diesem Antrag lag eine ausführliche Zweckbeschreibung der Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern einschließlich der Förderungskriterien bei.

Die mit 200.000,-- EUR veranschlagten Förderungsmittel waren im Voranschlag

StRH III - 16/18 Seite 10 von 26

2017 auf den entsprechenden Haushaltsstellen der Magistratsabteilung 28 bedeckt bzw. war für die Folgejahre 2018 und 2019 dafür Vorsorge zu treffen. Die auf Förderungsrichtlinien basierende Förderung betrug für Transportfahrräder bis zu 50 % des Nettokaufpreises, maximal jedoch 800,-- EUR (netto) und für Elektrotransportfahrräder maximal 1.000,-- EUR (netto). Für ein Grätzlfahrrad betrug die Förderung bis zu 100 % des Nettokaufpreises, maximal jedoch 3.000,-- EUR (netto).

Die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Administration aller mit der Förderung im Zusammenhang stehender Abwicklungsschritte erfolgte durch die Mobilitätsagentur Wien GmbH. Die dadurch bei der Mobilitätsagentur Wien GmbH entstandenen Administrationskosten waren über den aktuell gültigen Leistungsvertrag der Mobilitätsagentur Wien GmbH mit der Magistratsabteilung 28 ohne zusätzlichen Mehrbedarf abgedeckt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgte durch die Magistratsabteilung 6 auf Anordnung der Magistratsabteilung 28.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. März 2017, Pr.Z. 00164-2017/0001-GSK, wurde die Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern für Privatpersonen und Unternehmen mit einem Gesamtbetrag von 200.000,-- EUR aus Budgetmitteln der Magistratsabteilung 28 genehmigt.

#### 3.2 Erhöhung der Förderungsmittel

Für die in der Sitzung des Gemeinderates vom 2. März 2017 beschlossene Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern in der Höhe von insgesamt 200.000,-- EUR lagen nach wenigen Wochen mehr als 200 Förderungsanträge vor. Das Stellen von Förderungsanträgen war ab dem 13. März 2017 möglich.

Aufgrund der Vielzahl der eingelangten Anträge war damit zu rechnen, dass mit dem bisher genehmigten Betrag an Förderungsmitteln in Höhe von 200.000,-- EUR nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Die Magistratsabteilung 28 stellte deshalb am 6. April 2017 einen Antrag an den Wiener Gemeinderat auf Aufstockung der Förderungsmittel um 100.000,-- EUR. Der Antrag wurde dahingehend begründet, aufgrund der weiterhin großen Nachfrage den zahlreichen Interessentinnen bzw. Inte-

StRH III - 16/18 Seite 11 von 26

ressenten die Möglichkeit einer Förderung bieten zu wollen.

Für die zusätzlichen Förderungsmittel wurde ein Überschreitungsantrag in der Höhe von 100.000,-- EUR gestellt, der im Voranschlag 2017 bedeckt war. Somit waren insgesamt 300.000,-- EUR für Förderungen von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern im Voranschlag 2017 auf den entsprechenden Haushaltsstellen vorgesehen.

Der Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung genehmigte die überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von 100.000,-- EUR mit Beschluss vom 19. April 2017, Pr.Z. 01236-2017/0001-GSK.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2017, Pr.Z. 01236-2017/0001-GSK wurde die Erhöhung der Förderungsmittel für Transportfahrräder von 200.000,-- EUR um 100.000,-- EUR auf insgesamt 300.000,-- EUR für das Jahr 2017 genehmigt.

Die Förderungsmittel in Höhe von 300.000,-- EUR wurden zur Gänze ausgeschöpft. Es wurden 312 Transportfahrräder und zehn Grätzlfahrräder im Jahr 2017 gefördert. Die ziffernmäßigen Beträge wurden in weiterer Folge im Bericht dargestellt.

#### 4. Förderungskriterien für Transport- bzw. Grätzlfahrräder

Die Förderungskriterien für Transport- bzw. Grätzlfahrräder waren Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. März 2017. Grundsätzlich galten für die Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern die gleichen Förderungskriterien, die nachfolgend unter Punkt 4.1 dargestellt werden. Die Förderung der Grätzlfahrräder unterschied sich jedoch von der Förderung der Transportfahrräder in den folgenden zwei Punkten:

Die Stadt Wien förderte Grätzlfahrräder bis zu einem Betrag von 3.000,-- EUR, und die Grätzlfahrrad-Betreibenden verpflichteten sich, ihre Fahrräder für die Dauer von zwei Jahren kostenlos zum Verleih auf einer gemeinsamen Buchungsplattform im Internet zur Verfügung zu stellen. Diese Buchungsplattform wurde von der Mobili-

StRH III - 16/18 Seite 12 von 26

tätsagentur Wien GmbH betrieben. Darüber hinaus bestand die Verpflichtung, das Grätzlfahrrad nicht überwiegend für eigene unternehmerische Tätigkeiten zu verwenden und eine regelmäßige Wartung durchzuführen.

Die einzelnen Förderungskriterien werden in den nachfolgenden Punkten dargestellt:

### 4.1 Begriffsbestimmungen

"Ein Transportfahrrad ist ein Fahrrad, das dem Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten und/oder Personen dient und ein- oder mehrspurig ausgeführt sein kann.

Ein Elektrotransportfahrrad ist ein Transportfahrrad mit Elektroantrieb (motorbetriebene Tretunterstützung). Das Elektrotransportfahrrad darf nicht mehr als 600 Watt Nenndauerleistung aufweisen und eine Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h mit Motorunterstützung nicht überschreiten."

#### 4.2 Gegenstand der Förderung

"Gefördert wird die Anschaffung von neuen Transportfahrrädern und Elektrotransportfahrrädern. Die Förderung gilt nicht für gebrauchte Elektro- und/oder Transportfahrräder."

#### 4.3 Förderungswürdige Personen bzw. Unternehmen

"Die Förderung richtet sich an Privatpersonen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Wien bzw. an Unternehmen und Vereine mit Sitz in Wien."

## 4.4 Höhe der Förderung

"Die Förderung beträgt bis zu 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch 800,-- EUR (netto) für Transportfahrräder und maximal 1.000,-- EUR (netto) für Elektro-Transportfahrräder. Die Stadt Wien (Magistratsabteilung 28) behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbe-

StRH III - 16/18 Seite 13 von 26

trägen auszuzahlen. Geleaste Elektro- und/oder Transportfahrräder werden nicht gefördert."

"Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Es besteht keine Möglichkeit auf die bare Auszahlung der Förderung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Förderung."

#### 4.5 Verfahrensablauf

"Die Antragstellung muss spätestens drei Monate nach dem Kauf (Rechnungsdatum) erfolgen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Förderung ist bei der Mobilitätsagentur Wien als Förderstelle einzubringen. Unvollständige Ansuchen werden nicht berücksichtigt oder zur Verbesserung zurück gestellt.

Bei Zusage der Förderungswürdigkeit wird ein Aufkleber versandt. Ein Foto des geförderten Transportfahrrades mit diesem Aufkleber ist innerhalb von 14 Tagen an die Förderstelle zu senden. Erst nach Übermittlung des Fotos erfolgt die Auszahlung der Förderung."

#### 4.6 Weitere Förderungskriterien

"Auf geförderten Transportfahrrädern ist ein gut sichtbarer Aufkleber des Förderprogrammes anzubringen und für die Dauer von zwei Jahren zu belassen (dieser ist bei der Förderstelle erhältlich). Es dürfen dabei gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverboten und Werbebeschränkungen widersprechende - insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte u.dgl. - oder den Intentionen der Stadt Wien entgegenstehenden Aufkleber bzw. Werbung - angebracht werden.

Gefördert wird nur ein neuerworbenes Fahrrad pro Haushalt bzw. gefördert werden maximal zwei neuerworbene Transportfahrräder pro Unternehmen bzw. Verein. StRH III - 16/18 Seite 14 von 26

Förderungswerberinnen und Förderungswerber verpflichten sich, das erworbene Transportfahrrad für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in ihrem Eigentum zu behalten, widrigenfalls wird die Förderung nachträglich aberkannt und zurückverlangt werden. Dies kann von der Stadt Wien als auszahlende Stelle überprüft werden. Diese Bedingung gilt für förderungswerbende Unternehmen in gleichem Maße.

Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.

Die unter https://www.umweltfoerderung.at/rechtliche-grund-lagen-klimaaktiv-mobil.html abrufbaren "allgemeinen Vertragsbedingungen der klimaaktiv" gelten sinngemäß soweit sie nicht mit diesen Förderungsbedingungen im Widerspruch stehen.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Stadt Wien, Wien 1., Rathaus, zuständig sowie materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG anzuwenden."

## 4.7 Zusätzliche Förderungskriterien für Transportfahrräder bei Unternehmen

"Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 der Europäischen Kommission. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 200.000,-- EUR bzw. 100.000,-- EUR im Sektor des Straßengütertransportverkehrs übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, alle De-minimis-Förderungen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährt wurde.

Bei einer allfälligen Rechtsnachfolge verpflichtet sich der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten,

StRH III - 16/18 Seite 15 von 26

insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung selbst, an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und die Vertragspartner zu informieren."

### 5. Informationen über Förderungsmöglichkeit

Die Mobilitätsagentur Wien GmbH informierte mittels einer eigens erstellten Internetseite über die im März 2017 beschlossene Förderung von Transport- bzw. Grätzlfahrrädern durch die Stadt Wien. Diese Informationen umfassten die zuvor dargestellten Förderungskriterien sowie nähere Erläuterungen samt bildlichen Darstellungen sowohl für Transportfahrräder als auch für Grätzlfahrräder.

## 5.1 Information über Förderungsmöglichkeit von Transportfahrrädern

Bezüglich der Förderbarkeit von Transportfahrrädern waren auf der Internetseite der Mobilitätsagentur Wien GmbH nachstehende Informationen enthalten:

"Gefördert werden Fahrräder, deren Rahmenform und Bauart sich von herkömmlichen Fahrrädern insofern unterscheiden, als dass sie für den Transport großer Lasten geeignet sind. Dazu zählen mehrspurige Fahrräder mit einer Transportbox oder einer Transportfläche. Dazu zählen auch einspurige Fahrräder, die sowohl eine Transportbox oder eine Transportfläche und einen längeren Radabstand haben. Auch Fahrräder mit verlängertem Radstand und langem Gepäckträger zur beidseitigen Aufnahme von Lasten werden gefördert, wenn ihr Radstand mehr als 139 Zentimeter beträgt."

Die geförderten Transportfahrräder wurden mit folgender Abbildung bildlich dargestellt:

Abbildung 1: Transportfahrräder



Quelle: Mobilitätsagentur Wien GmbH

"Nicht gefördert werden Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben. Ebenso nicht geför-

StRH III - 16/18 Seite 16 von 26

dert werden Fahrradrikschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind. Auch Fahrräder, deren Transportfläche oder Transportbox eine Nutzlast von weniger als 50 kg haben, zählen nicht als Transportfahrräder. Selbst gebaute sowie gebrauchte Transportfahrräder, werden nicht gefördert. Zubehörteile oder Umbausätze werden nicht gefördert. "

## 5.2 Information über Förderungsmöglichkeit von Grätzlfahrrädern

Bezüglich der Förderbarkeit von Grätzlfahrrädern waren auf der Internetseite der Mobilitätsagentur Wien GmbH nachstehende Informationen enthalten:

"Unternehmen und Vereine in Wien können sich für die Förderung eines Grätzlfahrrades bewerben. Diese werden bis zu einer Summe von 3.000,-- EUR zu 100 Prozent gefördert. Wer ein solches Grätzlfahrrad gefördert bekommt, verpflichtet sich, es der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung zu stellen und in eine Buchungsplattform einzutragen. Die Anzahl der Grätzlfahrräder ist vorerst auf zehn Stück begrenzt. Damit die Fördermittel effizient eingesetzt werden, wird darauf geachtet, dass Standorte von Grätzlfahrrädern ausgewogen verteilt sind. Dies wird einzeln beurteilt. Vor Anschaffung eines Grätzlfahrrades ist jedenfalls mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen, um Standort, Öffnungszeiten und Fahrradmodell abzuklären. Doppelförderungen sind nicht möglich.

Hier finden Sie nähere Spezifikationen zu förderbaren Grätzlfahrrädern: Es gelten die Förderrichtlinien für die Förderung von Transportfahrrädern bei Erwerb durch Unternehmen oder Vereine.

Grätzlfahrräder sind förderwürdig, wenn sie über eine Transportbox verfügen, die sowohl die Mitnahme von Kindern als auch Gegenständen erlaubt.

Grätzlfahrräder sind förderwürdig, wenn der Verein oder das Unternehmen, das um eine Förderung ansucht, definierte Öffnungszeiten an zumindest vier Tagen und zumindest 30 Stunden pro Woche hat. Der Verein oder das Unternehmen muss zumindest elf Monate im Jahr geöffnet haben.

StRH III - 16/18 Seite 17 von 26

Grätzlfahrräder sind förderwürdig, wenn sie überwiegend und sichtbar im öffentlichen Raum (nach den Regeln der StVO) abgestellt werden.

Grätzlfahrräder sind Eigentum der Fördernehmerinnen und Fördernehmer. Die Verleihmodalitäten werden zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer und Entlehnerin bzw. Entlehner vereinbart. Die Buchungsdaten sind auf der Buchungsplattform durch den Eigentümer aktuell zu halten. Ein Muster-Haftungsausschluss wird von der Mobilitätsagentur unter www.fahrradwien.at bereitgestellt."

Nach Ausschöpfung der Förderungssumme wurde ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite der Mobilitätsagentur Wien GmbH veröffentlicht, wonach keine weiteren Anträge mehr angenommen wurden.

## 6. Arbeitsablauf bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen

## 6.1 Allgemeines

Die zu setzenden Bearbeitungsschritte bei Erledigung der Förderungsanträge waren in einem Arbeitsablauf der Mobilitätsagentur Wien GmbH schriftlich festgehalten. Dieser lag dem Stadtrechnungshof Wien vor. Darin waren die durchzuführenden Arbeitsschritte von der Entgegennahme der Einreichungen bis zur Inkenntnissetzung der Mobilitätsagentur Wien GmbH durch die Magistratsabteilung 28 über die erfolgten Auszahlungen der Förderungsgelder detailliert festgehalten.

Für die Bearbeitung der Förderungsanträge waren eine Projektleiterin und zwei Sachbearbeitende der Mobilitätsagentur Wien GmbH zuständig. Bei Einhaltung aller Arbeitsschritte war sichergestellt, dass eine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und in weiterer Folge die Auszahlung der Förderungen erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen vorgenommen wurde. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und in weiterer Folge die Auszahlung wurde durch die Geschäftsführung der Mobilitätsagentur Wien GmbH mit der Projektleiterin getroffen, nachdem diese eine Kontrolle der von den Sachbearbeitenden durchgeführten Arbeitsschritte vorgenommen hatte. Somit war ein Vieraugenprinzip gesichert.

StRH III - 16/18 Seite 18 von 26

Im Arbeitsablauf war weiters die Ablage der schriftlichen Unterlagen sowie das Abspeichern der elektronischen Unterlagen im ELAK und auf einem Fileservice nach jedem Arbeitsschritt geregelt, darüber hinaus war eine Vertretungsregelung vorgesehen.

## 6.2 Einreichung eines Förderungsantrages

Antragstellungen für eine Transportfahrradförderung erfolgten mittels eines Onlineformulars auf der Internetseite der Mobilitätsagentur Wien GmbH. Dieses war von den Förderungswerbenden entsprechend den Vorgaben zu befüllen. Die Bearbeitung der Förderungsanträge erfolgte durch die Mobilitätsagentur Wien GmbH in der Reihenfolge ihres Einlangens.

Förderungsanträge für Grätzlfahrräder konnten von den Förderungswerbenden nicht selbst im Onlineformular erfasst werden. Die Förderungswerbenden hatten ihre Förderungsanträge in Papierform abzugeben. Anschließend wurden die Einreichungen von einer Jury nach festgelegten Kriterien bewertet. Die Bestgereihten erhielten dann den Zuschlag und wurden von der Mobilitätsagentur Wien GmbH elektronisch in die Liste der positiv beurteilten Förderungsanträge eingegeben.

Im Onlineformular zur Antragstellung einer Förderung für Transportfahrräder waren die Art des Fahrrades, der Nettokaufpreis, das Kaufdatum, die Verkaufstelle, die Fahrradmarke sowie das Modell und die Rahmennummer vollständig anzugeben. Zusätzlich waren persönliche Daten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Bei Anträgen von Unternehmen bzw. Vereinen waren anstelle der persönlichen Daten der Name des Unternehmens bzw. des Vereines, die Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer, Verantwortliche im Unternehmen bzw. im Verein, Unternehmens- bzw. Vereinssitz, Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse anzuführen. Zur Auszahlung des Förderungsbetrages war die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber mit den entsprechenden Kontodaten anzugeben. Dem Onlineantrag war eine Kopie der Originalrechnung des Transportfahrrades sowie des

StRH III - 16/18 Seite 19 von 26

aktuellen Meldezettels der Antragstellerin bzw. des Antragstellers anzufügen. Der Meldezettel diente als Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Wien. Eine Zahlungsbestätigung war nicht zwingend vorgesehen und lag in den überwiegenden Fällen auch nicht vor. Bei Unternehmen bzw. Vereinen war anstelle des Meldezettels ein Firmenbuchauszug bzw. ein Vereinsregisterauszug beizulegen. Nach Einlangen eines vollständigen Antrages wurde dieser mit einer einmaligen Antragsnummer versehen.

### 6.3 Bearbeitung eines Förderungsantrages

Nach dem Einlangen eines Förderungsantrages erfolgte die Aktenbearbeitung in der Mobilitätsagentur Wien GmbH It. Arbeitsablauf durch zwei Mitarbeitende unter Beachtung des Vieraugenprinzips. Diese prüften die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Förderungskriterien (wie z.B. Hauptwohnsitz bzw. Firmen- oder Vereinssitz in Wien, bei Privatpersonen nur eine Förderung pro Haushalt).

Die Vorlage der Unterlagen an die Projektleitung und sodann an die Geschäftsführung zur Entscheidung über die Förderung erfolgte in ausgedruckter Form. Zusätzlich wurden von den Mitarbeitenden weitere Maßnahmen gesetzt, wie das Abspeichern der Unterlagen im ELAK, das Ablegen der Unterlagen in Ordnern und die laufende Evidenzhaltung der Daten. Zu Übersichts- und Kontrollzwecken wurden alle erforderlichen Informationen in einer Excel Tabelle evident geführt. Diese Übersichtstabelle war auf einem Fileservice gespeichert, auf dem sowohl die Mobilitätsagentur Wien GmbH als auch die Magistratsabteilung 28 Zugriff hatten. Die in dieser Tabelle enthaltenen ausführlichen Informationen bestanden u.a. aus einer laufenden Nummerierung des Antrages, dem Einlangungsdatum, dem Nachnamen der Förderungswerbenden bzw. dem Firmennamen. Ferner waren die Förderungswürdigkeit, das Genehmigungsdatum sowie die Höhe der genehmigten Förderung erfasst.

Weitere Informationen betrafen Einlangungsdatum von nachträglichen Unterlagen (Fotos, Mitteilung der Rahmennummer), den Zeitpunkt der Anordnung durch die Magistratsabteilung 28 und die Höhe der Auszahlung an die bzw. den Förderungswerbenden. Der bezahlte Nettokaufpreis für das Transportfahrrad It. Originalrechnung war nicht erfasst.

StRH III - 16/18 Seite 20 von 26

## 6.4 Genehmigung oder Ablehnung von Förderungsanträgen

Auf Grundlage der von den Mitarbeitenden vorbereiteten Unterlagen fällte sodann die Geschäftsführung im Vieraugenprinzip mit der Projektleiterin die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit, indem sie die Förderung genehmigte oder ablehnte. Dabei wurden die Unterlagen von der Projektleitung und der Geschäftsführung einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Die Entscheidung über die Förderungshöhe wurde von der Geschäftsführung getroffen. Eine Entscheidung wurde nur bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen vorgenommen bzw. bei unvollständigen Unterlagen wurde eine Nachbearbeitung angeordnet. Die entsprechenden Genehmigungsvermerke mit Unterschriften wurden auf den vorbereiteten Ausdrucken im Vieraugenprinzip von der Geschäftsführung und der Projektleiterin vorgenommen.

## 6.5 Kommunikation mit den Förderungswerbenden

Die Entscheidung über den Förderungsantrag wurde der bzw. dem Antragstellenden mittels E-Mail mitgeteilt. Im Fall der Genehmigung des Förderungsantrages erfolgte auch die Mitteilung über die Höhe der genehmigten Förderungssumme. Diesfalls wurde gleichzeitig ein Aufkleber zum Anbringen an das Transportfahrrad postalisch übermittelt und die bzw. der Förderungswerbende aufgefordert, diesen Aufkleber auf dem Förderungsobjekt anzubringen. Mittels eines Fotos an die Mobilitätsagentur Wien GmbH war der Besitz des Transport- bzw. Grätzlfahrrades nachzuweisen.

#### 6.6 Auszahlung von Förderungen

Bei Vorliegen der Förderungsgenehmigung wurde die Magistratsabteilung 28 von der Mobilitätsagentur Wien GmbH um Auszahlung der Förderungsgelder an die bzw. den in der Antragstellung genannten Förderungswerbenden ersucht. Die entsprechende Zahlungsanordnung an die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 zur Auszahlung an den Förderungswerbenden erfolgte durch die Magistratsabteilung 28. Eine Kopie der Anordnung der Magistratsabteilung 28 wurde der Mobilitätsagentur Wien GmbH zur Kenntnisnahme per E-Mail übermittelt.

StRH III - 16/18 Seite 21 von 26

## 6.7 Stichprobenartige Prüfung der Behaltepflicht

Die Förderungsnehmenden verpflichteten sich bei Antragstellung zu einer Behaltepflicht der geförderten Transport- bzw. Grätzlfahrräder von zwei Jahren.

Eine Überprüfung der Behaltepflicht bei Grätzlfahrräder war nicht erforderlich, da diese über die auf der Internetseite der Mobilitätsagentur Wien GmbH geführte Buchungsplattform in Evidenz gehalten wurden und dadurch die Behaltepflicht als erwiesen gegeben war.

Die Magistratsabteilung 28 beauftragte die Mobilitätsagentur Wien GmbH am 6. August 2018 schriftlich, die Einhaltung der Behaltepflicht bei den Transportfahrrädern im Rahmen ihrer Förderungsadministration stichprobenartig zu überprüfen.

In Entsprechung des Auftrages wurde die Einhaltung der Behaltepflicht im Herbst 2018 sowie im Frühjahr 2019 bei insgesamt 30 Förderungswerbenden überprüft. Die Überprüfungen wurden überwiegend am Firmensitz der Mobilitätsagentur Wien GmbH durchgeführt und mit Fotos dokumentiert.

29 der 30 geprüften Transportfahrräder waren zum Zeitpunkt der Stichprobe weiterhin im Besitz der Förderungswerbenden. In einem Fall war die Behaltepflicht nicht eingehalten. Der Förderungsempfänger wurde deshalb aufgefordert, die Förderung zurückzuzahlen. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen.

Festzustellen war jedoch, dass bei der Auswahl der Stichproben nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung des geförderten Transportfahrrades abgestellt wurde. Stattdessen erfolgte die Stichprobenauswahl rein nach dem Zufallsprinzip mittels Losziehung, was für den Stadtrechnungshof Wien kein geeignetes Auswahlkriterium für die Überprüfung einer zeitlichen Mindestbehaltepflicht war. Weiters war anzumerken, dass ein Förderungsansuchen frühestens am 13. März 2017 gestellt werden konnte und dadurch der Mindestbehaltezeitraum von zwei Jahren frühestens mit 12. März 2019 endete. Somit verblieb bei allen 15, im Herbst 2018 durchgeführten Stichproben, ein erheblicher Zeitraum bis zum Ablauf des Mindestbehaltezeitraumes.

StRH III - 16/18 Seite 22 von 26

Bei den im Frühjahr 2019 durchgeführten Stichproben war bei 13 von 15 Transportfahrradförderungen die Mindestbehaltefrist von zwei Jahren gegeben.

Die Überprüfung Behaltepflicht von mindestens zwei Jahren, sollte erst knapp vor oder unmittelbar nach Ablauf der Frist vorgenommen werden.

## 7. Prüfungsunterlagen zu einzelnen Förderungsakten

Für die Prüfung der einzelnen Förderungsakten wurden die in der Mobilitätsagentur Wien GmbH im ELAK gespeicherten Förderungsakten, die Auszahlungsanordnungen der Magistratsabteilung 28 sowie die von der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 gebuchten Beträge herangezogen.

## 7.1 Förderungsakten in ELAK

Die Mobilitätsagentur Wien GmbH speicherte die einzelnen Förderungsakten im ELAK. Dabei wurden die von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern übermittelten Unterlagen sowie der wesentliche Schriftverkehr erfasst. Die gespeicherten Unterlagen umfassten u.a. den Förderungsantrag, den Meldenachweis, die Rechnungskopie, Fotos des Aufklebers auf dem Förderungsobjekt als Eigentumsnachweis sowie das Schreiben an die Magistratsabteilung 28 betreffend die Erstellung der Auszahlungsanordnung. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde für die Zeit der Einschau elektronisch Zugriff auf diese ELAK Daten gewährt.

#### 7.2 Auszahlungsanordnungen und gebuchte Beträge

Die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 legte dem Stadtrechnungshof Wien die Auszahlungsanordnungen der Magistratsabteilungen 28 sowie eine Aufstellung der gebuchten Beträge, die im Rechnungsabschluss 2017 enthalten waren, vor.

#### 7.3 Abgleichen von Daten

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erfolgte in mehreren Prüfungsschritten: StRH III - 16/18 Seite 23 von 26

7.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm einen Abgleich der Daten, die im ELAK-Förderungsakt gespeichert waren, mit den Auszahlungsanordnungen der Magistratsabteilung 28 vor. Dazu war festzustellen, dass zwischen den Auszahlungsanordnungen und den Förderungsakten der Mobilitätsagentur Wien GmbH hinsichtlich Förderungswerbenden und Förderungsbeträgen Übereinstimmung bestand.

In ELAK waren insgesamt 346 Förderungsakte im Jahr 2017 erfasst. Darin beinhaltet waren 322 positiv beurteilte Förderungsanträge mit einem Gesamtförderungsvolumen von 300.000,-- EUR. Diese 322 Förderungen betrafen 10 Grätzlfahrräder und 312 Transportfahrräder. Die Förderungssumme bei den Grätzlfahrrädern betrug 28.403,28 EUR, die Transportfahrräder von Privatpersonen bzw. Unternehmen wurden mit insgesamt 271.596,72 EUR gefördert. Bei 24 Anträgen war ein Stornovermerk vorhanden, weil diese Transportfahrräder entweder nicht den Förderungskriterien entsprachen und somit nicht förderungswürdig waren bzw. der Förderungsantrag zurückgezogen wurde.

7.3.2 Das Förderungskriterium, dass nur ein Transportfahrrad pro Förderungswerbenden gefördert wird bzw. maximal zwei Transportfahrräder pro Unternehmen bzw. Verein, war in allen 322 Fällen erfüllt. Darüber hinaus ging aus den Unterlagen hervor, dass sich die Wohnadressen bzw. Unternehmenssitze der Förderungswerbenden bei Antragsstellung ausschließlich in Wien befanden, womit dieses Förderungskriterium ebenfalls zu 100 % erfüllt war.

7.3.3 Die Auszahlungsanordnungen der Magistratsabteilung 28 waren ordnungsgemäß unterfertigt, die einzelnen Belege enthielten Namen und Adresse der Förderungswerbenden und den zur Auszahlung gelangenden Betrag. Die Verbuchung der Förderungsbeträge für Privatpersonen erfolgte auf der Finanzposition 1/6401/778 (Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte), Förderungen für Unternehmen bzw. Vereine wurden auf der Finanzposition 1/6401/775 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen) verbucht.

StRH III - 16/18 Seite 24 von 26

Die Beurteilung, inwieweit die gewährte Förderung den Förderungskriterien entsprach, war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da weder in ELAK noch aus den Belegen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 der ursprüngliche Rechnungsbetrag ersichtlich war. Dieser Prüfungsschritt erfolgte im Punkt 8.

#### 8. Stichproben

Von den 322 positiv beurteilten Förderungsanträgen im Jahr 2017 wurden 71 Stichproben gezogen, darunter alle 10 Grätzlfahrräder, deren Prüfung nachstehende Ergebnisse brachte:

- 8.1 Die It. Arbeitsablauf festgelegten Arbeitsschritte und Kontrollen wurden nachweislich bei allen Stichproben durchgeführt. Der Stadtrechnungshof Wien erhob die in den Rechnungskopien angegebenen Nettokaufpreise und stellte fest, dass die genehmigten Förderungsbeträge in der Höhe den festgelegten Förderungskriterien entsprachen. In zwei Fällen waren die ursprünglich ausbezahlten Förderungsbeträge zu gering und wurden durch zwei Nachtragszahlungen richtiggestellt.
- 8.2 Bei allen Stichproben erfolgten die einzelnen Arbeitsschritte in der Mobilitätsagentur Wien GmbH entsprechend dem vorgegebenen Arbeitsablauf unter Einhaltung des Vieraugenprinzips.
- 8.3. Die Höchstgrenzen der Förderung wurden bei keiner Stichprobe überschritten.
- 8.4 Mit Vorhandensein aller zur Beurteilung der Förderbarkeit erforderlichen Unterlagen und dem Besitznachweis in Form eines Fotos eines eindeutig zuordenbaren Aufklebers auf dem Förderungsobjekt, das für die Förderungsauszahlung Voraussetzung war, waren It. Mobilitätsagentur Wien GmbH alle Förderungskriterien erfüllt.

Festzustellen war, dass die Rechnungen, die im Zuge der Antragstellung von den Förderungswerbenden vorgelegt wurden, in der überwiegenden Zahl noch nicht beglichen waren. Begründet war dies dadurch, dass die Transport- bzw. Grätzlfahrräder zum Zeitpunkt des Kaufes und der Rechnungserstellung noch nicht verfügbar waren

StRH III - 16/18 Seite 25 von 26

und erst nach späterer Übergabe von den Förderungswerbenden in Besitz genommen und vollständig bezahlt wurden. Die Mobilitätsagentur Wien GmbH verzichtete deshalb bei Antragstellung auf die Vorlage des Zahlungsbeleges und sah den Besitznachweis durch das oben beschriebene Foto, als gegeben an. Dies wurde auch den Förderungswerbenden entsprechend kommuniziert.

Der Stadtrechnungshof Wien sah die Vorlage eines Fotos durchaus als hilfreich an, das Vorhandensein eines Transportfahrrades zu verdeutlichen. Als Nachweis des Besitzes über das Förderungsobjekt sah der Stadtrechnungshof Wien ein Foto jedoch als unzureichend an und empfahl, künftig bei Gewährung von Förderungen als Besitznachweis einen Zahlungsbeleg betreffend das Förderungsobjekt zu verlangen. Weiters wurde empfohlen, die Vorlage des Zahlungsnachweises als Förderungskriterium zu definieren.

8.5 Die in ELAK gespeicherten Unterlagen waren nachvollziehbar und für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Transport- bzw. Grätzlfahrradförderung entsprechend vorhanden. Die Arbeitsschritte wurden zudem in einer Übersichtstabelle in Excel evident geführt und entsprachen den einzelnen Förderungsakten lt. Stichprobe.

## 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Überprüfung Behaltepflicht von mindestens zwei Jahren, sollte erst knapp vor oder unmittelbar nach Ablauf der Frist vorgenommen werden (s. Punkt 6.7).

## Stellungnahme der Mobilitätsagentur Wien GmbH:

Im Fall einer erneuten Administration der Förderung von Transportfahrrädern wird die Mobilitätsagentur Wien GmbH der Empfehlung nachkommen, die Überprüfung der Behaltepflicht knapper vor Ablauf der Behaltepflicht durchzuführen. StRH III - 16/18 Seite 26 von 26

## Empfehlung Nr. 2:

Bei Gewährung von Förderungen ist ein Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Kaufpreises des Förderungsobjektes zu verlangen (s. Punkt 8.4).

#### Stellungnahme der Mobilitätsagentur Wien GmbH:

Sollte die Mobilitätsagentur Wien GmbH erneut mit der Administration einer Transportfahrradförderung beauftragt werden, wird vor der Gewährung der Förderung der Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Kaufpreises verlangt werden.

## Empfehlung Nr. 3:

Die Vorlage eines Zahlungsnachweises ist als Förderungskriterium zu definieren (s. Punkt 8.4).

## Stellungnahme der Mobilitätsagentur Wien GmbH:

Im Fall einer erneuten Administration der Förderung von Transportfahrrädern wird die Mobilitätsagentur Wien GmbH sich dafür einsetzen, dass die Vorlage eines Zahlungsnachweises als Förderungskriterium festgelegt wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Dr. Peter Pollak, MBA Wien, im Jänner 2020